Die gymnasiale Oberstufe Gesamtschule Velbert-Mitte



Regeln in Verantwortung

Über Rechte und Pflichten von Oberstufenschüler/innen

Ach, Pflicht ist, was man von anderen erwartet, nicht, was man selber tut. (Oscar Wilde)

Liebe Schülerinnen und Schüler,

eigentlich könnte man auch folgender Auffassung sein: Welchen Sinn hat eigentlich eine Broschüre "Über Rechte und Pflichten von Oberstufenschülern"? Was soll das?

Sie ist notwendig, weil die Haltung, die in dem Zitat von Oscar Wilde zum Ausdruck kommt, eine weit verbreitete Haltung widerspiegelt, auch wenn sie sicherlich nicht den Werten entspricht, auf die wir in unserer Schule hinwirken: Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme, Solidarität.

Oft wird es zu wenig beachtet: Ihr Schülerinnen und Schüler der Oberstufe habt eine Menge von Rechten und Privilegien, ihr werdet als Erwachsene ernst von uns Allerdings genommen. tragen Erwachsene auch Verantwortung für ihr Handeln, sie haben Pflichten, denen sie sich unterwerfen müssen.

Und wenn jemand in der Mensa achtlos sein Tablett stehen und

seinen Abfall liegen lässt, macht er sich vielleicht keine Gedanken darüber, dass jemand anderes das alles wegräumen muss. Er erwartet vom anderen, was er selber nicht tut.

Mit anderen Worten: Die Notwendigkeit der zum Teil komplizierten Reaeln. wie sie in diesem Heft niedergelegt sind, ergibt sich aus der Praxis falschen Handelns, Handelns, das einem wichtigen Satz widerspricht, den ihr alle bereits kennen aelernt habt oder noch kennen lernen werdet:

Es ist der kategorische Imperativ des Philosophen Immanuel Kant, der - wenn er von allen befolgt würde das folgende Regelwerk in weiten Teilen gegenstandslos und überflüssig machen würde. Er lautet:

Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.

(Immanuel Kant)

Bettina Bitter, Beratungslehrerin EF

Nicolai Rasky, Beratungslehrer EF

Holger John, Beratungslehrer Q1

Melanie Große-Beckmann, Beratungslehrerin Q1

Elke Cleve, Beratungslehrerin Q2

Andreas Kleinsimlinghaus, Beratungslehrer Q2

Rüdiger Schmidt, Koordinator Berufsorientierung Stefan Kandula, Oberstufenleiter

Kursräume auf der 5. Etage / Oberstufen-Aufenthaltsräume

Rechte in der Oberstufe



Der Unterricht der Sekundarstufe II findet soweit wie möglich in den Räumen der 5. Etage statt. Während ihrer Freistunden sowie in den Pausen können sich die SII-Schüler/innen in allen nicht für Unterricht genutzten Räumen in der 5. Etage, in den Pausen auch auf Flur aufhalten. Im dem Vormittagsbereich ist ein Aufenthalt in der Mensa möglich. Der Mensa-Außenbereich sowie der Schulgarten dürfen von SII-Schüler/innen in Freistunden und Pausen benutzt werden

Um die Räume in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu erhalten, in dem alle sich wohl fühlen und gerne lernen können, sind folgende Regeln zu beachten:

Die Schüler/innen haben eine besondere Verantwortung für die Sauberkeit und Ordnung in ihren Unterrichtsräumen. Dafür wird in Absprache mit den raumverantwortlichen Lehrkräften nötigenfalls ein Ordnungsdienst eingerichtet.

Am Ende eines Unterrichtstages werden durch denjenigen Kurs,

der zuletzt in dem jeweiligen Raum Unterricht hatte. die Fenster geschlossen sowie die Stühle hochgestellt der und Raum durchgefegt, um den Reinigungskräften das Wischen der Böden zu ermöglichen.

Weitere SII-Aufenthaltsbereiche

Weiterhin ist für die Oberstufe die Mensa vormittags (d.h. Mo, Mi, Do und Fr 1.-5. Std., Di 1.-4. Std.) Cafeteria, Aufenthalts-und Arbeitsraum. In dieser Zeit sind allein die SII-Schüler/innen für Sauberkeit und eine angenehme Raum-Atmosphäre verantwortlich. Danach dient die Mensa der gesamten Schüler- und Lehrerschaft als Essensraum; alle Oberstufen-Privilegien gelten dann nicht mehr.

Regeln in der Mensa:

Aus Gründen der Hygiene sowie zur Schaffung einer angenehmen Raumatmosphäre gilt:

- Taschen und Kleidungsstücke werden nicht auf den Tischen und Fensterbänken abgelegt: Kleidung gehört an die Garderobe, Taschen darunter bzw. unter die Tische.
- Tabletts, Tassen und Gläser sowie Abfall werden bei Verlassen des Platzes weggeräumt, Stühle zurückgestellt, Müll wird entsorgt.

Aufsicht führende Lehrkräfte sind für alle Schüler/innen zuständig; ihre Anweisungen sind somit auch von SII-Schüler/innen zu befolgen. Insbesondere sind alle Schüler/innen des für den Reinigungsdienst zuständigen Jahrgangs EF verpflichtet, auf Anweisung in der Mensa Müll zu entsorgen und Geschirr aufzuräumen.

Oberstufenschüler/innen haben kein Anrecht vor anderen Schülern in der Essensschlange, sie dürfen lediglich in der Zeit kurz vor Ende der 6. Stunde vorne stehen, weil sie dann nur eine kurze Mittagspause haben. Die Mensa darf ausschließlich zum Essen genutzt werden, die Bibliothek (für Eintritt Vorlage des Schülerausweises!) nur zum stillen Arbeiten.

Oberstufen-Ordnungsdienst Jg. EF in der Mensa:

Dieser Ordnungsdienst gilt insbesondere für die Vormittagsstunden sowie für die Essenszeiten am Freitagmittag. Seine Aufgabe ist es, vor den Essenszeiten der Sekundarstufe I für Ordnung und Sauberkeit in der Mensa zu sorgen.

Der Ordnungsdienst wird jeweils in der 1. bzw. der 2. großen Pause in den letzten 5 Minuten erledigt. Zuständig ist die Jahrgangsstufe EF, jeweils eine 11. Klasse wird dazu eingeteilt. Die genauere Einteilung für die einzelnen Tage wird in den vorgenommen. Klassen Diese Einteilung wird dem stellvertretenden Schulleiter sowie didaktischen der Leiterin mitgeteilt und am Mensa-Kiosk zur Information der Aufsicht führenden Lehrkräfte ausgehängt. Die Erledigung des Dienstes ist jeweils an der Info-Pinnwand für den Jahrgang EF im Flur 5 abzuzeichnen.



Der Bereich "offene Freizeit" ist ausschließlich Aufenthaltsbereich der SI und steht den SII-Schüler/innen nicht zur Verfügung.

SII-Schüler/innen haben auch die Möglichkeit, in Freistunden das Schulgelände zu verlassen. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig wieder im Unterricht zu erscheinen

EVA: Eigenverantwortliches Arbeiten in der gymnasialen Oberstufe

Für alle Unterrichtsstunden in der Oberstufe, die vorhersehbar ausfallen, gelten die folgenden Vertretungsregelungen:

- Der Unterricht findet auf der Grundlage von Aufgaben statt, die die Fachlehrkraft stellt und die im Nachhinein im Unterricht besprochen werden.
- Die Schüler/innen haben die Pflicht zur Anwesenheit im Kursraum (nur Fachräume dieser sind von Verpflichtung ausgenommen). Ausgenommen dieser von lediglich Regelung sind Randstunden am Morgen (1./2. Std.) bzw. am Nachmittag (8.-10. Std.).

Für die Übergabe der Aufgaben sind folgende Wege möglich:

- Die Aufgaben und Arbeitsblätter für die SII-Schüler/innen werden von der Fachlehrkraft bei Frau Braune (i. V. Frau Bendel) im Schülersekretariat hinterlegt und dann im Ordner auf einem Tisch vor dem Sekretariat bereitgestellt.
- Über andere Fachlehrer/innen werden die Aufgaben den Schüler/innen des Kurses übergeben (Übersendung an die Schule per Fax oder E-Mail).
- Die Aufgaben werden bereits am Vortag von der Fachlehrkraft direkt den Schüler/innen übergeben oder am Infobrett der Jahrgangsstufe ausgehängt.

Die Kontrolle der Anwesenheit im Kursraum soll je nach Anweisung der Fachlehrkraft auf einem der folgenden Wege erfolgen:

- Der/Die Kurssprecher/in erstellt eine Anwesenheitsliste im Kursraum und lässt sie anschließend in das Postfach der Fachlehrkraft legen.
- Eine im Nebenraum unterrichtende Fachlehrkraft wird vorab um die Erstellung einer Anwesenheitsliste gebeten und kann ggf. auch eine lose Aufsicht führen.
- Den Aufgaben im Ordner vor dem Schülersekretariat wird eine Liste beigefügt, auf der die Schüler/innen mit ihrer persönlich geleisteten Unterschrift die Abholung quittieren müssen.

EVA-Stunden gelten wie reguläre Unterrichtsstunden, d. h. versäumte Stunden werden auf dem Zeugnis mit bei den entschuldigt bzw. unentschuldigt versäumten Stunden ausgewiesen.

Mitwirkungspflichten der Schüler/innen

Krankmeldungen

Das Schulgesetz enthält folgende Regelung:

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(2) Ist eine Schülerin oder Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Für volljährige Schüler/innen gilt Entsprechendes. Es sollte eine telefonische Benachrichtigung im Schulsekretariat (Tel. 02051-2990) erfolgen, insbesondere bei längeren Fehlzeiten spätestens am 2. Tag. Die schriftliche Mitteilung des Grundes für das Schulversäumnis erfolgt in der Oberstufe über die dafür vorgesehenen Formulare (vgl. S. 6-7).

Änderungen persönlicher Angaben (insbes. Adresse, Telefon- u. Handy-Nummern)

Da die schriftliche und telefonische Erreichbarkeit von Eltern und Schüler/innen vor allem in Notfällen unbedingt gewährleistet sein muss, ist es notwendig, derartige Änderungen unverzüglich im Schüler/innensekretariat sowie den Klassenlehrer/innen bzw. Beratungslehrer/innen mitzuteilen.

Schulfremde

Schulfremde Personen (d.h. alle, die nicht Schüler/innen, Lehrer/innen oder Eltern der Gesamtschule Velbert-Mitte sind) dürfen sich ohne ausdrückliche Genehmigung nicht im Schulgebäude der Gesamtschule Velbert-Mitte aufhalten!

Alle schulfremden Personen sind dementsprechend aufgefordert, sich unverzüglich nach Betreten des Schulgebäudes im Schulleitungssekretariat (Raum 124) zu melden und ihr Anliegen vorzutragen. Dort wird ihnen dann weitergeholfen.

Gegen Schulfremde, die sich ohne Anmeldung und ausdrückliche Genehmigung im Gebäude der Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte aufhalten, behält sich die Schulleiterin rechtliche Schritte vor.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch der Hausmeister und die Lehrkräfte im Auftrag des Schulleiters das Hausrecht ausüben.

Die o.g. Regelungen gelten sinngemäß auch für den Außenbereich der Gesamtschule Velbert-Mitte (Pausenhalle/Schulhof).

Versäumnisregelungen

Jede/r Schüler/in entschuldigt ihre/seine Unterrichtsversäumnisse auf dazu vorgesehenen Formularen, die bei den Beratungslehrern erhältlich sind. Die Ausgabe der Entschuldigungsformulare erfolgt nur bis spätestens zum 3. Tag nach Wiedererscheinen in der Schule, bei attestpflichtigen Schüler/innen nur nach Vorlage ihres Attests.

Volljährige können ihre Entschuldigung selbst unterschreiben, ansonsten unterschreibt ein Erziehungsberechtigter, und zwar vor dem Gegenzeichnen durch die Lehrer/innen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests unterschreibt die Beratungslehrkraft.

Ein verspätetes Erscheinen zum Unterricht wird nur dann entschuldiat. mit einer wenn Bescheinigung ein Arztbesuch belegt und außerdem glaubhaft gemacht werden kann, dass dieser Besuch der Vormittagszeit in unbedinat notwendig war (z. B. Blutabnahme, Termine bei Kieferorthopäden etc.).

Unterrichtsstunde Jede versäumte muss wenn nötig einzeln entschuldigt werden. Handelt es sich mehrere Stunden oder um aufeinander folgende Tage, so genügt Formular. Als Frist ein **Entschuldigung Erledigung** der gelten zwei Wochen. In dieser Zeit müssen die versäumten Unterrichtszeiten beim Fachlehrer entschuldigt das ausgefüllte Entschuldigungsformular beim Beratungslehrer abgegeben worden sein.

Das Formular mit den eingetragenen Angaben zu den Fehlzeiten und der Eltern- bzw. Beratungslehrerunterschrift wird jeder Lehrkraft, deren Unterricht versäumt wurde, zur Unterschrift vorgelegt. Nachdem alle Kurslehrer/innen unterschrieben haben, erfolgt die Abgabe des vollständigen Entschuldigungsformulars bei einer zuständigen Beratungslehrkraft bzw. durch Einwurf in den Briefkasten vor R. 502.

Eine Anhäufung von einzeln gefehlten Stunden oder Tagen kann zur Auferlegung einer Attestpflicht führen, damit abgeklärt werden kann, ob wirklich stichhaltige Gründe für das Fehlen vorliegen.

Schüler/innen mit (zeitlich befristetem) Sportattest müssen dennoch zur Sportstunde erscheinen, da sie im Regelfall im Sportunterricht anwesend sein und ggf. schriftliche Aufgaben erledigen müssen. Sonst sind die Fehlzeiten unentschuldigt. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Sportattest für ein gesamtes Schulhalbjahr gilt.

Schüler/innen mit (zeitlich befristetem) Sportattest müssen dennoch zur Sportstunde erscheinen, da sie im Regelfall im Sportunterricht anwesend sein und ggf. schriftliche Aufgaben erledigen müssen. Sonst sind die Fehlzeiten unentschuldigt. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Sportattest für ein gesamtes Schulhalbjahr gilt.

Beurlaubungen

Bei vorher erkennbaren Terminen (z. B. Berufsberatung, Führerscheinprüfuna. Arztbesuch, Musteruna. familiäre Anlässe, Vorstellungsgespräch u. ä.) besteht die Pflicht, vor dem jeweiligen Termin beim Beratungslehrer rechtzeitig um Unterrichtsbefreiung zu bitten dem (Vermerk auf Formular). Versäumnisse durch Angelegenheiten, die außerhalb der Unterrichtszeit erlediat werden können (z.B. Fahrstunde, meist auch Arztbesuch), können nicht anerkannt werden.

Klausurversäumnis

Bei Versäumnis von Klausuren muss grundsätzlich ein ärztliches Attest vorgelegt werden, es genügt also weder die Unterschrift der Eltern noch die des Schülers. Außerdem muss am Tag der Klausur eine telefonische Krankmeldung in der Schule erfolgen (vgl. § 43 Abs. 2). Bei Erkrankung vor/während einer Klausur ist der späteste mögliche Zeitpunkt für eine Krankmeldung bei einer aufsichtsführenden Lehrkraft und nach ordnungsgemäßer Abmeldung bei einer Beratungslehrkraft – für den unverzüglichen Gang zum Arzt vor der Austeilung der Klausuraufgaben. Sobald die Aufgaben verteilt sind und Arbeitszeit begonnen hat, muss die Klausur mitgeschrieben werden bzw. wird bei vorzeitigem **Abbruch** entsprechend benotet.

Schüler/innen, die wegen einer anderen Klausur Unterricht versäumen, unterrichten die Fachlehrkraft mündlich. Er/Sie trägt das Versäumnis in die Kursmappe für den zutreffenden Tag ein und kennzeichnet das Versäumnis mit einem "k" (wegen Klausur versäumt). Dieses Fehlen wird nicht auf die Gesamtfehlstundenzahl angerechnet. Für versäumte Klausuren wird ein Nachschreibtermin angesetzt, der Reael in den späten Nachmittagsstunden oder an einem Samstagvormittag liegt.

Abmeldungen wegen Erkrankung

Schüler/innen, die während eines Unterrichtstages wegen Krankheit die Schule verlassen möchten, müssen sich zuvor persönlich bei einer zuständigen Beratungslehrkraft abmelden.

Nur für den Fall, dass **keine** zuständige Beratungslehrkraft im Hause erreichbar ist. ist nahmsweise eine Abmeldung bei der Fachlehrkraft möglich, bei der man normalerweise Unterricht hätte. Für erkrankte Schüler/innen (mit oder ohne ärztliches Attest), die eine Klausur mitschreiben wollen und nur deshalb in die Schule gekommen ausdrücklich sind. gilt dieselbe Regelung. Insbesondere das Fehlen in späteren Unterrichtsz.B. im Nachmittagsstunden. bereich, wird nur entschuldigt nach persönlicher Abmeldung bei einer Beratungslehrkraft.

Konsequenzen von Verspätungen und unentschuldigten Fehlstunden

Verspätungen und unentschuldigte Fehlzeiten bei der werden Leistungsbewertung Bereich im "Sonstige Mitarbeit" negativ berücksichtigt. Darüber hinaus gilt es zu bedenken: Die unentschuldigten Fehlstunden stehen auf allen Zeugnissen (mit Ausnahme von Abschluss- und Abgangszeugnissen aus den Jahrgangsstufen Q1 und Q2). Es muss weiterhin darauf hingewiesen werden. dass Verspätungen die gegen Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht verstoßen und als solche sanktioniert werden können.

Zur Teilnahmepflicht gehören auch die regelmäßige Mitarbeit sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

Das sagt das Schulgesetz zu den Mitwirkungspflichten der Schüler und Schülerinnen:

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

[...] (3) Schülerinnen und Schüler die Pflicht haben daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran beteiligen. die ZU erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Schulordnung die Sie haben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

Entlassung volljähriger Schüler/innen

Das Schulgesetz enthält folgende Regelung:

§ 53 (4) [...] Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ohne vorherige kann ist. wenn die Androhung erfolgen, Schülerin Schüler oder der innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

Zeugnisbemerkungen zu Leistungen, Arbeits- und Sozialverhalten

Nach Entscheidung der Versetzungs-/ Jahrgangsstufenkonferenz können Zeugnisbemerkungen zu Leistungen Arbeitssowie zum und Sozialverhalten auf den Zeugnissen ausgewiesen werden. Bemerkungen, z. B. zu SV-Mitarbeit oder AG-Teilnahme, können auf Lehrkräften Antrag von und Schüler/innen aufgenommen werden.

Oberstufen-Ordnungsdienst des Jahrgangs Q1 im Bereich der Haltestelle "Birkenstraße"

So wie die Schüler/innen der S I und der Jahrgangsstufe EF werden auch Oberstufenschüler/innen die Jahrgangsstufe Q1 am Ordnungsdienst im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und dem unmittelbar angrenzenden Gebiet beteiligt. Eure um die Aufgabe ist es, rund Haltestelle "Birkenstraße", also auch im Bereich zwischen Haltestelle und Mensa, sowie im Bereich zwischen der Mensa und dem Lehrerparkplatz alles in Ordnung zu halten. Dazu gehört es, umher liegende Kippen und Müll zu Eure beseitigen. Orgaband-Lehrer/innen teilen euch jeweils zu diesem Dienst ein.



Neue Medien

Internetnutzung in der Schule

alobales Das Internet ist ein Telekommunikationsnetzwerk, das eine aroße Menge an Daten. Quellen. Materialien und Informationen bereitstellt. Es wird ein hervorragendes daher als unterrichtliches Hilfsmittel an Gesamtschule Velbert-Mitte genutzt. Zu beachten ist dabei jedoch:

- Die Schüler/innen haben Zugang zu Informationen für schulbezogene Aktivitäten.
- Die Schüler/innen dürfen den Computer nicht für illegale Zwecke benutzen.
- Die Schüler/innen dürfen keine Spiele aus dem Internet herunterladen oder benutzen.
- Die Schüler/innen dürfen sich keinen Zugang zu Materialien verschaffen, die anstößig sind oder missbraucht werden können (Gewalt, Pornografie, (Neo)nazismus).
- Die Schüler/innen dürfen keine beleidigende oder anstößige Sprache benutzen.
- Die Schüler/innen dürfen sich nicht selbst falsch darstellen.
- Die Schüler/innen dürfen nicht ihre Privatadresse über den schulischen Internetzugang weitergeben.
- Die Schüler/innen dürfen keine Daten mit Ausnahme ihrer eigenen löschen, hinzufügen oder verändern.
- Die Schüler/innen dürfen nicht die Passwörter anderer benutzen.

Die Schüler/innen sollten wissen, dass ihre privaten Dateien für Lehrkräfte zugänglich sind.

Täuschungsversuche und Täuschungshandlungen bei schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Referate, Facharbeiten)

Die Übernahme von nicht als Zitat gekennzeichneten Texten und Textpassagen sowie bildlichen Darstellungen aus Internetquellen wird leider von vielen Schüler/innen inzwischen als "normal" angesehen. Sie erfüllt jedoch - je nach Zeitpunkt der Feststellung - den Tatbestand Täuschungsversuchs eines bzw. einer Täuschungshandlung.

Die APO-GOSt (Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe) enthält dazu u.a. folgende Regelungen:

§13 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (6) Bei einem Täuschungsversuch
- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist.
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für andere Arten von Täuschungen, sei es mit Hilfe moderner Speichermedien (Handy, Pocket-PC, MP3-Player u. Ä.) oder altbekannten auch mit Mitteln (Spickzettel, Abschreiben etc.).

Handynutzung

Um Beeinträchtigungen des geordneten Schulbetriebes zu vermeiden, ist das Benutzen von Handys nur eingeschränkt gestattet.

Verboten ist das Telefonieren mit dem Handy. Falls im Ausnahmefall jemand unbedingt mit seinem Handy telefonieren muss, kann er dies auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft tun. Auch Fotografieren und Filmen mit dem Handy ist grundsätzlich verboten. Dies gilt insbesondere für Foto- bzw. Filmaufnahmen von Personen ohne Erlaubnis der Personen, es sei denn, Fotografieren bzw. geschieht mit Genehmigung einer Lehrkraft und Erlaubnis der betroffenen Personen im unterrichtlichen bzw. schulischen Zusammenhang. Darüber hinaus gilt ein absolutes Handyverbot für Klausuren: Während der Klausuren verbleiben Handys ausgeschaltet in der Schultasche.

Erlaubt ist den Oberstufenschüler/innen in ihren Freistunden die lautlose Benutzuna Handys in der Mensa (Ausnahmen s.o.) und während der Mittagsfreizeit der Sekundarstufe I in Raum 500. Außerdem ihnen ist in ihren die Freistunden lautlose Handyunterrichtsfreien nutzung in 5. Klassenräumen der Etage erlaubt. Im Flur der 5. Etage ist ihnen das Fotografieren von Klausur- und Terminplänen gestattet.

Verstöße gegen die Handyregeln haben Konsequenzen, vom Abnehmen des Handys bis hin zu Disziplinarmaßnahmen.